



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Martin Habersaat und Sophia Schiebe (SPD)

und

Antwort

**der Landesregierung - Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur**

Recht auf Ganztagsbetreuung in der Grundschule II

1. Welche Folgen hat das Recht auf Ganztagsbetreuung für Schüler*innen mit besonderem Förderbedarf a) an Förderzentren und b) in inklusiven Bildungsgängen?

Antwort:

Der im Ganztagsförderungsgesetz geregelte Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung gilt für alle Kinder im Grundschulalter, somit auch für Kinder mit besonderen Förderbedarfen, unabhängig davon, ob sie inklusiv oder in einem Förderzentren beschult werden. In dem weiteren Umsetzungsverfahren sowie in den vorgesehenen Konzepten zur Qualität sowie zu der räumlichen und personellen Ausstattung werden die Bedarfe der Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf sowie die regionalen Gegebenheiten besonders im Blick zu behalten sein.

2. Plant die Landesregierung die Ausweitung der Schulassistenz auf den Ganzttag?

Antwort:

Für den Einsatz der schulischen Assistenzkräfte gelten die „Eckpunkte zur Zielsetzung und zu den Aufgaben Schulischer Assistenz“ vom 12.05.2015. Die dort aufgeführten vielfältigen Aufgaben- und Tätigkeitsfelder der Schulischen Assistenz beziehen bereits eine Unterstützung einzelner Schülerinnen und Schüler bei unterrichtsergänzenden Angeboten mit ein, um deren Teilnahme zu gewährleisten. So können schulische Assistenzkräfte auch Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarf in Ganztags- oder Betreuungsangeboten begleiten.

Es ist das Ziel der Landesregierung, dass Aspekte des Ganztags in die Aus-, Fort- und Weiterbildung sowohl von Lehrkräften als auch von sonstigem schulischen Personal integriert werden; dies schließt die Schulische Assistenz mit ein.

3. Haben Schüler*innen in Ganztagsangeboten ein Recht auf Schulbegleitung?

Antwort:

§ 112 Absatz 1 Satz 2 SGB IX stellt ausdrücklich klar, dass Leistungen zur Teilhabe an Bildung in Schulen auch Leistungen zur Unterstützung schulischer Ganztagsangebote in der offenen Form einschließen, wenn sie im Einklang mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule stehen und unter deren Aufsicht und Verantwortung ausgeführt werden, an den stundenplanmäßigen Unterricht anknüpfen und in der Regel in den Räumlichkeiten der Schule oder in deren Umfeld durchgeführt werden. Für gebundene Ganztagsangebote als noch enger mit dem schulischen Bildungsauftrag verbundene Angebote gilt dies erst recht.

4. Sind der Landesregierung Fälle bekannt, in denen Schüler*innen mit besonderem Förderbedarf wegen fehlender Schulbegleitung von Ganztagsangeboten ausgeschlossen wurden? Wenn ja, wie beurteilt die Landesregierung diese?

Antwort:

Nein, konkrete Einzelfälle sind dem Land nicht bekannt.

5. Plant die Landesregierung eine Kostenobergrenze für Eltern, die ihre Kinder ganztags betreuen lassen?

Antwort:

Die konkrete Ausgestaltung der Finanzierung der Betriebskosten, die auch die finanzielle Beteiligung der Eltern umfasst, ist gemeinsam mit den Kommunen zu treffen und wird etwaige Regelungen zu der Betriebskostenförderung des Bundes zu berücksichtigen haben.

6. Wie werden Kosten für die Ganztagsbetreuung bei Fragen der Geschwisterermäßigung berücksichtigt?

Antwort:

Es ist das grundsätzliche Ziel der Landesregierung, dass jede und jeder sich Kinderbetreuung leisten kann. Gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden sollen daher Wege für eine einheitliche Geschwisterermäßigung für die Kita und den schulischen Ganzttag geprüft werden.

Die im KiTaG derzeit normierte Geschwisterermäßigung (§ 7 Absatz 1) greift primär bei der Förderung von Kindern vor dem Schuleintritt. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann aber ausdrücklich darüber hinausgehende Ermäßigungsregelungen treffen, die insbesondere auch schulpflichtige Kinder berücksichtigen können.